



**Satzung der Gemeinde Brannenburg über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie  
die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen  
vom 21.01.2013  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kosten-  
gesetzes erlässt die Gemeinde Brannenburg folgende Satzung:

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen  
sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- eine Grabgebühr (§4)
- Bestattungsgebühren (§5)
- sonstige Gebühren (§6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung und
4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.



(2) Die Gebühr wird mit der Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Grabgebühren sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.

## **II. Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

Die Grabgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte jährlich

1. für ein Familiengrab	61,00 €,
2. für ein Einzelgrab	40,00 €,
3. für ein Urnengrab (Erdbestattung)	36,00 € und
4. für ein Urnengrab (Urnenwand)	46,00 €.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren betragen einmalig für die Grabherstellung (u.a. Ausschachtung, Schließung, Bereitstellung der Friedhofsanlagen, Erdabfuhr, Öffnen und Schließen der Urnennische usw.)

1. bei Verstorbenen bis zu 10 Jahren	365,00 €,
2. bei Verstorbenen über 10 Jahren	520,00 €,
3. bei Urnengräbern (Erdbestattung)	160,00 € und
4. bei Urnengräbern (Urnenwand)	80,00 €.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Diese werden erhoben

1. im Zusammenhang mit einer Bestattung für

1.1	die Benutzung des Leichenhauses pauschal	103,00 €,
1.2	Aufbahrung und Dekoration	85,00 €,
1.3	Leichenträger je Bestattung (Sarg)	90,00 €,
1.4	Leichenträger je Bestattung (Urne)	45,00 €,
1.5	Benutzung der Kühleinrichtung je Tag	38,00 €,
1.6	die Einstellung einer Urne im Leichenhaus bis zur Abholung pauschal	20,00 €,

2. für sonstige Leistungen

2.1	die Ausstellung einer Graburkunde (Verleihung des Nutzungsrechtes)	18,00 €,
2.2	Ausstellung einer Ersatzurkunde, -bescheinigung	9,00 €,



2.3	die Ausstellung einer Urnenbescheinigung (z. B. Genehmigung zur Urnenbeisetzung)	9,00 €,
2.4	die Umschreibung oder Verlängerung eines Grab- nutzungsrechtes	12,00 €,
2.5	Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Auflösung eines Grabes	12,00 €,
2.6	die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmales	16,00 €,
2.7	die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung auf dem Friedhof	30,00 €,
2.8	die erstmalige Abfallbeseitigung nach einer Bestattung (z.B. Kränze, verwelkte Blumen usw.; das Abräumen des Grabes muss vom Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen werden)	60,00 €,
2.9	die erstmalige Abfallbeseitigung nach einer Urnenbe- stattung (Leistung analog 2.2.7)	15,00 €,
2.10	die Inanspruchnahme des Friedhofswärters außerhalb einer Bestattung, je angefangene Std.	30,00 €,
2.11	die Durchführung einer Exhumierung einschließlich der Verlegung von Urnen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten. Für eine eventuelle Grabherstellung innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe sind die Gebühren nach § 5 zu entrichten.	

3. Auslagen der Gemeinde werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

4. Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 2010 außer Kraft.

Brannenburg, den 21.01.2013

Gemeinde Brannenburg

Mathias Lederer  
Erster Bürgermeister